

G E S C H Ä F T S O R D N U N G

**für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Oberhessische Versorgungsbetriebe (ZOV),
Friedberg (Hessen)**

I. Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

(2) Scheidet ein Mitglied der Verbandsversammlung (z.B. durch Krankheit, Wahl in den Vorstand) endgültig aus der Verbandsversammlung aus, wird es durch die nächste, noch nicht in die Verbandsversammlung gelangte Person auf der Wahlliste, auf der das aus scheidende Mitglied in die Verbandsversammlung gewählt worden war, ersetzt. Der/die persönliche Stellvertreter(in) des ausscheidenden Mitglieds, scheidet ebenfalls aus.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben eine(n) persönliche(n) Stellvertreter(in), der/die im Falle einer Verhinderung an Stelle des Mitglieds an der Sitzung teilnimmt. Die persönlichen Stellvertreter werden bei der Wahl der Mitglieder der Verbandsversammlung im Kreistag mitgewählt. Der/Die persönliche Stellvertreter(in) kann nicht jedwedes, sondern nur das Mitglied der Verbandsversammlung vertreten, für das es zum/zur Stellvertreter(in) gewählt wurde.

(4) Bei Verhinderung haben die Mitglieder der Verbandsversammlung ihre(n) persönliche(n) Stellvertreter/in zu informieren und ihm/ihr die Sitzungsunterlagen zu übergeben.

(5) Sofern auch der/die persönliche Stellvertreter/in nicht an der Sitzung teilnehmen kann, ist der/die Vorsitzende der Verbandsversammlung unverzüglich unter Angabe von Gründen hiervon zu unterrichten.

(6) Ein Mitglied der Verbandsversammlung, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an.

§ 2 Anzeigepflicht

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben während der Dauer ihres Mandats jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres die Mitgliedschaft oder eine entgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeit in einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung Gesellschaft, Genossenschaft oder in einem Verband der oder dem Vorsitzenden schriftlich anzuzeigen (§ 26 a HGO).

§ 3 Treuepflicht

Die Mitglieder der Verbandsversammlung dürfen wegen ihrer besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen den ZOV nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben ihrer Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass sie als gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter handeln.

§ 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Verbandsversammlung unterliegen der Verschwiegenheitspflicht des § 24 HGO. Sie haben über Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind, Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, es handelt sich um Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

Dies gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus der Verbandsversammlung.

§ 5 Widerstreit der Interessen

(1) Kein Mitglied der Verbandsversammlung darf bei Angelegenheiten beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, seinen Verwandten oder Verschwägerten in gerader Linie oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person (Einzel- oder Gesamtvertretung) einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann, soweit die genannten Personen nicht lediglich Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe sind, deren gemeinsame Interessen in der Angelegenheit behandelt werden.

(2) Im Zweifel entscheidet die Verbandsversammlung, ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt.

(3) Wer annehmen muss, dass er/sie an der Beratung nicht teilnehmen darf, muss dies dem/der Vorsitzenden rechtzeitig anzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in §§ 1, 3 und 4 geregelten Pflichten zeigt die oder der Vorsitzende der Aufsichtsbehörde an, um ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 24 a HGO zu erwirken.

II. Die Fraktionen

§ 7 Bildung von Fraktionen

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können sich zu Fraktionen zusammenschließen.

- (2) Die oder der Vorsitzende einer Fraktion hat deren Bildung, ihre Bezeichnung, die Namen der Fraktionsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter der oder dem/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorstand innerhalb von **vierzehn** vollen Kalendertagen schriftlich mitzuteilen. Das Gleiche gilt im Falle der Auflösung einer Fraktion, der Änderung ihres Namens, der Aufnahme und des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einem Wechsel im Vorsitz der Fraktion oder in ihrer Stellvertretung.
- (3) Die Reihenfolge der Fraktionen bestimmt sich nach ihrer Stärke.
- (4) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Verbandsversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

III. Vorsitz in der Verbandsversammlung

§ 8 Einberufen der Sitzungen

- (1) Zur ersten Sitzung zur Neukonstituierung nach Ablauf einer Wahlzeit wird die Verbandsversammlung vom Verbandsvorsitzenden spätestens zwei Monate nach Wahl aller Mitglieder der Verbandsversammlung in den Kreistagen einberufen. Die Verbandsversammlung wählt in dieser Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Bis zur Wahl des Vorsitzenden führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- (2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Mitglieder der Verbandsversammlung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens zweimal im Jahr, ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand oder der Vorstandsvorsitzende der OVAG bzw. der/die leitende Geschäftsführer(in) der OVVG unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände verlangt und die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit der Verbandsversammlung gehören; die Mitglieder der Verbandsversammlung haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit dem Verbandsvorstand festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 11 genügen, auf die Tagesordnung zu setzen.
- (4) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder der Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand. Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung anzugeben.
- (5) Zwischen der Ladung zur Sitzung und dem Sitzungstag müssen mindestens **vierzehn** volle Kalendertage liegen. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels bei Versand der Ladung. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens zwei volle Kalendertage vor der Sitzung zugehen. Die oder der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

§ 9 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Verbandsversammlung. Ist sie oder er verhindert, so sind die Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu ihrer oder seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, in der die Stellen nach dem Sitzverteilungsverfahren vergeben wurden.

(2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht i. S. v. §§ 24, 25 aus.

IV. Anträge, Anfragen

§ 10 Anträge

(1) Die Fraktionen der Verbandsversammlung können Anträge in die Verbandsversammlung einbringen.

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

(3) Die Verbandsversammlung kann bestimmen, ob ein Antrag im zuständigen Ausschuss behandelt werden soll.

(4) Anträge sind schriftlich und von der Antragsstellerin unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens **einundzwanzig** volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Verbandsvorstandes.

Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Mitglied der Verbandsversammlung zugeleitet

(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(6) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig.

§ 11 Sperrfrist für abgelehnte Anträge

(1) Hat die Verbandsversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann dieselbe Antragstellerin oder derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.

(2) Ein Antrag nach Abs. 1 ist vor Ablauf der Sperrfrist zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller begründet darlegt, dass die Ablehnungsgründe entfallen sind. Die oder der Vorsitzende entscheidet über die Zulassung des Antrages. Wird die Zulassung eines Antrages abgelehnt, kann die Entscheidung der Verbandsversammlung angerufen werden.

§ 12 Rücknahme von Anträgen

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller oder den Antragstellern zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Mitglieder der Verbandsversammlung müssen alle die Rücknahme erklären.

§ 13 Anfragen

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sowie Fraktionen können zum Zwecke der Überwachung der gesamten Verwaltung und der Geschäftsführung des Vorstandes schriftliche Anfragen an den Vorstand stellen. Die Anfragen sind bei der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person der Verwaltung **einundzwanzig** volle Kalendertage vor dem nächsten Sitzungstermin der Verbandsversammlung einzureichen.

(2) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die bei ihm eingehenden Anfragen innerhalb einer Frist von einer Woche an den Vorstand zur Beantwortung weiter. Der Vorstand beantwortet die Anfragen in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung. Der Fragestellerin oder dem Fragesteller sind zwei Zusatzfragen zu gestatten. Eine Erörterung findet nicht statt.

(3) Unbeschadet des Abs. 1 sind die Verbandsabgeordnete berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Verbandsversammlung Fragen zu stellen.

V. Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 14 Öffentlichkeit, Bekanntmachungen

(1) Die Verbandsversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

(4) Die Bekanntmachungen des ZOV erfolgen im amtlichen Mitteilungsblatt des Wetteraukreises.

§ 15 Sitzungsunterbrechung

Wird eine Sitzung auf Antrag oder durch die oder den Vorsitzenden unterbrochen, soll sie spätestens am nächsten Tag fortgesetzt werden.

Ist dies nicht möglich, muss die Sitzung vertagt werden. Zu dieser Sitzung ist neu einzuladen.

§ 16 Teilnahme des Vorstandes, Geschäftsführung OVVG, OVAG

Der Vorstand, der Vorstand der OVAG und der/die leitende Geschäftsführer(in) der OVVG nehmen an den Sitzungen teil. Sie dürfen jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung sprechen und sind verpflichtet, der Versammlung auf Anfragen Auskünfte zu den Beratungsgegenständen zu erteilen.

VI. Gang der Verhandlung

§ 17 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Die Versammlung kann die Tagesordnung ändern. Sie kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

(2) Die Versammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet sind, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Versammlung zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderung ist ausgeschlossen.

§ 18 Beratung

(1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

(2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst die Antragstellerin oder der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses, sofern im Ausschuss behandelt. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.

(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Rednerfolge.

(4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will sie oder er an der Beratung teilnehmen, so hat sie oder er die Sitzungsleitung einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter zu übertragen.

(5) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

- Das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
- Der oder die Fraktionsvorsitzende
- Fragen zur Klärung von Zweifeln,
- Persönliche Erwiderungen.

(6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht ein Mitglied, hat die Verbandsversammlung zu entscheiden.

§ 19 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung zielt auf einen Beschluss über das Verfahren der Verbandsversammlung.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung können sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung durch Handaufheben melden. Ein Redebeitrag wird deswegen nicht unterbrochen. Die Mitglieder der Verbandsversammlung können unmittelbar nach dessen Schluss den Antrag zur Geschäftsordnung vortragen und begründen. Danach erteilt die oder der Vorsitzende nur einmal das Wort zur Gegenrede und lässt dann über den Antrag abstimmen. Dieser gilt als angenommen, wenn niemand widersprochen hat.

(3) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens fünf Minuten.

§ 20 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen

(1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung - jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtig zustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die ein Mitglied der Verbandsversammlung für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder einen Ausschuss abgegeben werden.

(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erwidernungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens fünf Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

§ 21 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich oder durch die Satzung des ZOV nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig.

(3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf sie oder er fragen, wer den Antrag ablehnt.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

VII. Ordnung in den Sitzungen

§ 22 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Versammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird,

- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,

- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 23 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern der Versammlung sowie Mitgliedern des Vorstandes

(1) Die oder der Vorsitzende ruft Mitglieder der Versammlung sowie anwesende Mitglieder des Vorstandes zur Sache, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Sie oder er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn die oder der Redeberechtigte erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gegeben hat.

(2) Die oder der Vorsitzende entzieht dem Mitglied der Versammlung oder dem Mitglied des Vorstandes das Wort, wenn sie oder er es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet. Ist das Wort entzogen, so wird es ihr bzw. ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden nicht erörtert.

(3) Die oder der Vorsitzende ruft das Mitglied der Versammlung bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung.

(4) Die oder der Vorsitzende kann ein Mitglied der Versammlung oder ein Mitglied des Vorstandes bei wiederholtem ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung der Versammlung anrufen.

VIII. Niederschrift

§ 24 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten.

(2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden der Versammlung sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Für die Abfassung der Niederschrift wählt die Versammlung aus ihren eigenen Reihen oder aus Mitarbeitern der OVAG einen Schriftführer. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.

(3) Die Niederschrift liegt ab dem **vierzehnten** Tage nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Gebäude der OVAG-Hauptverwaltung, Hanauer Strasse 9-13, 61169 Friedberg, Sekretariat des Vorstandes, zur Einsicht für die Mitglieder der Versammlung und des Vorstandes offen. Gleichzeitig sind den Mitgliedern der Versammlung und des Vorstandes Abschriften der Niederschrift zuzuleiten. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden der Versammlung und Mitgliedern der Versammlung zuvor vereinbart wurde.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung sowie des Vorstandes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von vierzehn Tagen nach der Offenlegung bei der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung.

IX. Arbeitsunterlagen

§ 25 Arbeitsunterlagen

Jeder Verbandsabgeordnete und jedes Mitglied des Vorstandes erhält je ein Exemplar

- a) der Satzung des ZOV
- b) der Satzung der OVAG
- c) der Satzung der OVVG
- c) des Aktiengesetzes
- d) der Geschäftsordnung des ZOV.

Weitere Arbeitsunterlagen sind bei Bedarf auszuhändigen.

X. Ausschüsse

§ 26 Ausschüsse

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse:

- Hauptausschuss
- Umweltausschuss
- Verkehrsausschuss

§ 27 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Verbandsversammlung mündlich in gekürzter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

(2) Die Verbandsversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

(3) Hat die Verbandsversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

§ 28 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Verbandsversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung innerhalb einer Woche nach dem Beschluss schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Verbandsversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.

Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung eines Ausschusses auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse können sich im Einzelfall durch andere Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten lassen. Sie haben bei Verhinderung unverzüglich für eine Vertretung zu sorgen und der Vertreterin oder dem Vertreter Ladung und Sitzungsunterlagen auszuhändigen.

(3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2, S. 3.

§ 29 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Vorstand fest.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 16 gilt entsprechend.

(3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.

(4) Bei Anträgen, deren Entscheidungen finanzwirksam sind, ist der Hauptausschuss zu beteiligen.

§ 30 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

(1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter, der/die Vorstandsvorsitzende der OVAG und der/die leitende Geschäftsführer(in) der OVVG sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Der Vorstandsvorstand nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 18 gilt entsprechend.

Der Vorstandsvorstand und die Fraktionsvorsitzenden nehmen an den Ausschusssitzungen teil. Sonstige Mitglieder der Verbandsversammlung können - auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.

(3) Die Ausschüsse können Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.

XI. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Friedberg (Hessen) , den 14. Dezember 2001

gez. Henrich
Verbandsvorsitzender

gez. Schneider
Vorsitzender der Verbandsversammlung